

SATZUNG

Zweisprachige Französisch-Deutsche Vorschule Georges Cuvier e.V.

(Entwurf Stand: 27.07.2023)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Beziehung zum französischem Staat	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft – Erwerb, Beitragspflichten.....	3
§ 5 Mitgliedschaft – Beendigung	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung - Aufgaben.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung - Einberufung.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung	5
§ 10 Vorstand – Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis, Aufgaben.....	6
§ 11 Vorstand – Amtsdauer, Wahl	7
§ 12 Vorstand - Beschlussfassung.....	8
§ 13 Beirat – Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahl	8
§ 14 Beirat – Einberufung, Durchführung, Aufgaben	8
§ 15 Besonderer Vertreter.....	9
§ 16 Protokollführung.....	9
§ 17 Datenschutz.....	9
§ 18 Schriftsform.....	10
§ 19 Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen	10
§ 20 Übergangsbestimmungen	10

Präambel

Diese Vereinssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit und Rechtsklarheit wegen das generische Maskulinum; sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Beziehung zum französischen Staat

- (1) Der Verein führt den Namen: Zweisprachige Französisch-Deutsche Vorschule Georges Cuvier e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Beziehung zwischen dem Verein und dem französischen Staat, vertreten durch das Außenministerium, dieses vertreten durch die französische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland, ist durch die jeweils aktuelle zwischen dem französischen Staat und dem Verein vereinbarte Konvention geregelt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Betreiben schulvorbereitende Einrichtungen sowie Kinderbetreuungseinrichtungen;
 - b) Organisation und Durchführung von Freizeitangeboten;
 - c) die Förderung der französischen und deutschen Kultur, insbesondere der französischen Erziehung, um französisch sprechende und deutsch sprechende Kinder im Geiste der französisch-deutschen Freundschaft und der Völkerverständigung zu erziehen;
 - d) den Zusammenschluss von Menschen deutscher und französischer Kultur zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch;
 - e) die Beratung seiner Mitglieder sowie ggf. anderer hilfsbedürftiger Personen und ihrer Angehörigen im Rahmen der Zielsetzung des Vereins;
 - f) die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wirtschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können;
 - g) die Förderung eines Verständnisses für die französische und deutsche Kultur und Erziehung durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein ist nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen. Der Verein kann sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zur Hälfte an das Kinder- und Jugendhospiz des Hospiz Stuttgart und zur Hälfte an den Caritasverband für Stuttgart e.V., Bereich Kinder, Jugend, Familie, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft – Erwerb, Beitragspflichten

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über seinen Antrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch erhoben werden; über diesen entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung abschließend.
- (3) Von den Mitgliedern können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben werden. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls im Beschlusswege bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.
- (4) Mitglieder des Vereins sind
 - aktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (5) Aktive Mitglieder sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die weitere Aufbauarbeit aktiv verantwortlich. Dies sind Personensorgeberechtigte deren Kind/Kinder eine schulvorbereitende Einrichtung oder eine Kinderbetreuungseinrichtung des Vereins besuchen. Aktive Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein oder die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, sie haben aber keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Mitgliedschaft – Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei aktiven Mitgliedern, sobald kein Kind mehr, für das das aktive Mitglied personensorgeberechtigt ist, eine schulvorbereitende Einrichtung oder Kinderbetreuungseinrichtung des Vereins besucht,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (2) Der freiwillige Austritt (Kündigung) aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam; der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er per Einschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, auch wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über den Ausschließungsbeschluss.
- (4) Ein Anspruch des Vereins auf Zahlung von ausstehenden Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge des laufenden oder eines früheren Geschäftsjahres werden in keinem Fall zurückerstattet.
- (5) Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) gegebenenfalls der/die besondere/n Vertreter.

§ 7 Mitgliederversammlung - Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl und Abwahl des Beirats;
 - d) Entlastung des Beirats;
 - e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Beirats,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Entscheidung über Widersprüche in Ausschlussverfahren.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung - Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss vom Vorstand im Übrigen unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der antragsberechtigten Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Beirats dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt, oder soweit ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 9 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder - sofern auch dieser verhindert ist - ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- (3) Beschlussfassungen, sofern es sich nicht um Wahlen für ein Vorstands- oder Beiratsmandat handelt, erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (4) Für Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Stimmberechtigte Mitglieder können sich bei Wahlen und Abstimmungen durch andere stimmberechtigte Mitglieder ausschließlich dann vertreten lassen, wenn die Stimmrechtsübertragung schriftlich auf der vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandten Vorlage erfolgt und in der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Ein Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme zwei weitere, ihm wirksam übertragene Stimmen ausüben. Mitglieder, die ihr Stimmrecht wirksam übertragen haben, gelten in der Mitgliederversammlung als anwesende Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Vorstand auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort („virtuelle Mitgliederversammlung“), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern („hybride Mitgliederversammlung“), durchgeführt werden. Die Regelungen in § 8 und § 9 dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung und Teilnahme in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, so wie in Präsenz anwesende Mitglieder.
- (9) Die Mitglieder können auf Antrag des Vorstands auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend; für die erforderlichen Mehrheiten bei den schriftlichen Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Vorstand – Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis, Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

Sinkt die Anzahl der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder unter drei, bleibt der Vorstand gleichwohl beschlussfähig. Der Vorstand soll jedoch nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 gegebenenfalls Vorstandsmitglieder nachberufen.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes

Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, kann im Innenverhältnis im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung bestimmt werden, dass bei bestimmten Rechtsgeschäften nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er ist auch für die Entwicklung der strategischen Zielstellung im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zuständig.
- (4) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtszuschale).

§ 11 Vorstand – Amtsdauer, Wahl

- (1) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Amt ist. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zu Beginn der Wahl wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehört, gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl durch Listenmehrheitswahl in einem Wahlgang gewählt; dabei hat jedes Mitglied so viele Ja-Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist, d.h. einem Kandidaten kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben. Erhalten mehr als drei Kandidaten in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme, sind die Kandidaten mit den drei höchsten Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten, ergibt sich auch hierbei Stimmgleichheit, entscheidet der Wahlleiter durch Los. Erhalten weniger Kandidaten, als die drei zu besetzenden Vorstandsämter diese einfache Mehrheit, findet für die noch zu besetzenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt. Es sind dann die Kandidaten für die noch zu besetzenden Vorstandsämter gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit); bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Los.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je in einem Wahlgang den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und den Schatzmeister. Die Wahl findet in einer Vorstandssitzung statt. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Das Amt als Vorstandsmitglied endet, wenn

- a) das Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, was jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zulässig ist,
 - b) das Vorstandsmitglied nicht mehr Vereinsmitglied ist,
 - c) die Mitgliederversammlung das Vorstandsmitglied abberuft, was jederzeit möglich ist; der gesamte Vorstand kann auch en bloc in einer Abstimmung abgewählt werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren; der Vorstand soll ein Ersatzmitglied kooptieren, wenn durch das Ausscheiden der Vorstand nur noch aus einer Person besteht. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben bis zum Ablauf der Amtszeit durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden übernommen.

§ 12 Vorstand – Beschlussfassung

- (1) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, legt er die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen selbst fest. Er kann als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung aufstellen.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; in dieser ist die anhaltende Beschlussunfähigkeit des Vorstands zu behandeln.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann seine Vorstandssitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, durchführen.

§ 13 Beirat – Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahl

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) Die Amtsdauer des Beirats beträgt ein Jahr. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt und im Amt ist. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden in geheimer Wahl durch Listenmehrheitswahl in einem Wahlgang gewählt; dabei hat jedes Mitglied so viele Ja-Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist, d.h. einem Kandidaten kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit erfolgt

gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten. Ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, entscheidet der Wahlleiter durch Los.

- (3) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Beirat kooptieren; der Vorstand soll ein Ersatzmitglied kooptieren, wenn durch das Ausscheiden der Beirat nur noch aus einer Person besteht.

§ 14 Beirat - Einberufung, Aufgaben

- (1) Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Besteht der Beirat aus mehr als einer Person, so muss er einberufen werden, wenn dies ein Beiratsmitglied oder ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Beirats werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3). Auf Form und Frist der Einberufung kann verzichtet werden, wenn alle Beiratsmitglieder den Verzicht erklären.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Beiratssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Verhinderung der Vorstandmitglieder wird die Beiratssitzung von einem Beirat geleitet.
- (5) Der Beirat hat beratende und unterstützende Funktion gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Beirat kann seine Sitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Beirats- und Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Beirats- und Vorstandsmitglieder, durchführen.

§ 15 Besondere Vertreter

Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt. Näheres ist gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 16 Protokollführung

- (1) Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands bzw. des Beirats erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind.
- (2) Die Regelungen zur Protokollführung gelten für den Vorstand und Beirat nur, wenn er aus mehr als einer Person besteht. Besteht der Vorstand oder der Beirat nur aus einer

Person, dokumentiert diese ihre Entscheidungen und Tätigkeiten in geeigneter und angemessener Weise.

§ 17 Datenschutz

Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen. Bei Aufnahme in den Verein gibt ein Mitglied eine Einverständniserklärung zur Speicherung, Verarbeitung und vereinsbezogenen Nutzung seiner Daten ab.

§ 18 Schriftform

Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

§ 19 Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen

- (1) Anträge, die nach dieser Satzung an den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese von Behörden oder dem Registergericht verlangt werden. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung bilden die derzeitigen Mitglieder des Beirats, die nicht Vorstandsmitglieder sind, den Beirat. Die Amtszeit von Vorstand und Beirat endet mit der Neuwahl des Vorstands und Beirats in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Stuttgart am 20.11.2023

Goranke Entzinger Thibaut Penschke Sketzerado Rumb
Vorstand